

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Per mail:
v@bka.gv.at
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-0314/Rei-23

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme**
GZ: BKA601.999/0001-V/1/2014

Wien, 6. Mai 2014

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Mit der vorliegenden Novelle wird die Amtsverschwiegenheit abgeschafft, eine Informationsverpflichtung für die Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit geschaffen sowie das Recht auf Zugang zu Informationen verfassungsgesetzlich gewährleistet.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich eine stärkere Transparenz der öffentlichen Verwaltung. Von der vorliegenden Novelle sind nicht nur staatliche Einrichtungen sondern auch die wirtschaftlichen Aktivitäten von Personen und Unternehmen erfasst, deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse jedoch betroffen sein können.

Spezielle Bemerkungen:

Ad Artikel 22a:

Die in Art 22a Abs 2 genannten Fälle der Verpflichtung zur Geheimhaltung gewähren in der vorgeschlagenen Fassung keinen ausreichenden Schutz zur Wahrung der „berechtigten Interessen anderer“. Aufgrund der Formulierung „überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ kommt es zu einer Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen. Am konkreten Beispiel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sei aufgezeigt, dass es sich bei jenen Informationen, die sich für den einen als Naturdaten darstellen (öffentliches Interesse Umweltschutz), in Wahrheit um höchst sensible Wirtschafts- und Betriebsdaten für den Bewirtschafter handeln (Holzvorrat, Bewuchs, ...).

Die Regelung von Geheimhaltungsinteressen in den Materiengesetzen reicht nicht aus, um den gebotenen Schutz ausreichend zu gewährleisten. Vielmehr bedarf es einer konkreten

2/2

Regelung über die schutzwürdigen Interessen von Personen und privater Unternehmen auf Verfassungsebene.

Sicherzustellen wäre weiters, dass der Zugang zu Informationen nicht dazu verwendet werden darf, diverse Anfragen an auskunftspflichtige Stellen gemäß Artikel 22a Abs 2 und 3 zu stellen, deren Ergebnisse dann wirtschaftlich vom Anfrager verwertet werden.

Ad Erläuterungen:

Aufgrund der Systemänderung weg von der grundsätzlichen Amtsverschwiegenheit und hin zur Informationsverpflichtung kann der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, dass sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ergeben werden, nicht zugestimmt werden.

Neben der Betreuung diverser allenfalls neu zu errichtender Datenbanken und der Überprüfung, ob nicht zwingend Gründe für die Geheimhaltung bestehen, wird diese Systemänderung eine Einladung zu verstärkten Anfragen darstellen, da kein rechtliches Interesse mehr vorliegen muss.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich